

3. Corona-Hilfe Steuergesetz vom 26.02.2021

Am 26.02.201 Februar hat der Bundestag das „[Dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#)“ verabschiedet. Der Bundesrat hat derzeit noch nicht zugestimmt, die Zustimmung gilt aber als reine Formsache.

- der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % USt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
- der Steuersatz für Getränke beträgt weiterhin 19 %
- für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 € gewährt.
- der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 wird auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.